

Sitzung vom 18. September 1991

3259. Anfrage

Kantonsrat Ruedi Winkler, Zürich, hat am 10. Juni 1991 folgende Anfrage eingereicht:

In jüngerer und jüngster Zeit kommt die Zürcher Kantonalbank regelmässig und in sich verkürzenden Abständen im Zusammenhang mit zweifelhaften Geschäften in die Schlagzeilen der Medien. Bei der Kreditvergabe an Werner K. Rey sollen Verstösse gegen die Bankverordnung vorgekommen sein, und aus den Geschäften mit Werner K. Rey wird von Verlusten in zweifacher Millionenhöhe gesprochen. Bei Geschäften mit der Firma Gerolag sollen Direktoren der ZKB illegale Verträge abgeschlossen haben, und Ende Juni kommt es zu einem Strafverfahren wegen Insidergeschäften gegen einen ZKB-Börsenhändler. Auch wenn im Insiderfall und im Fall Gerolag bis zum Abschluss des Strafverfahrens von der Unschuld der Angeklagten auszugehen ist, so beunruhigen diese Meldungen dennoch. Dies um so mehr, als sie mit dem zweifelhaften Geschäftsgebaren im Zusammenhang mit Werner K. Rey und dem penetranten Beharren auf der Herausgabe von EC-Bancomat-Karten an Jugendliche zusammenfallen.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat, die folgenden Fragen durch den Bankrat der Zürcher Kantonalbank beantworten zu lassen:

1. Warum liess sich die ZKB mit Werner K. Rey in Geschäfte ein, die gegen die Bankverordnung verstossen, obwohl der Bankrat im Vorfeld der ZKB-Gesetzesrevision 1989 hoch und heilig gelobte, im Umgang mit Werner K. Rey äusserste Vorsicht walten zu lassen?
2. Welche geschäftspolitischen Überlegungen stehen hinter der EC-Bancomat-Karten-Aktion für Jugendliche? Ist der Bankrat der Ansicht, die ZKB könne Jugendliche nur mit solchen Aktionen für sich gewinnen?
3. Haben die in Fragen 1 und 2 angeführten Praktiken etwas mit der seit der Gesetzesrevision veränderten Führungsstruktur zu tun, bzw. ist der Bankrat mit einer Geschäftspraxis in diese Richtung einverstanden und fördert sie, hat er keinen Einfluss darauf, oder wollte er, konnte sie aber nicht verhindern?
4. Gedenkt der Bankrat auf diese Geschäftspolitik Einfluss zu nehmen, und wenn ja, wie?
5. Was sagt der Bankrat zu den in der Presse erhobenen Beschuldigungen in der Sache Gerolag und im obenerwähnten Insiderfall?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Ruedi Winkler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat die Anfrage der Kantonalbank mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Diese nimmt mit Schreiben vom 9. September 1991 wie folgt Stellung:

"Die Zürcher Kantonalbank bedauert, dass sie in jüngster Zeit verschiedentlich negativ in Pressemitteilungen erwähnt wurde. Es handelt sich dabei um unzusammenhängende Geschäftsvorgänge, die rein zufällig zeitlich praktisch zusammenfallen und die zumindest teilweise das härtere wirtschaftliche Umfeld widerspiegeln, in welchem sich die ZKB zu behaupten hat.

Aufgrund eines umfassenden Berichts der Kontrollstelle steht fest, dass die Zürcher Kantonalbank zu keiner Zeit bei der Kreditvergabe an Werner K. Rey 'gegen die Bankverordnung verstossen' hat. Das Engagement gegenüber Werner K. Rey persönlich wurde in der Zeit von November 1988 bis Dezember 1990 leicht abgebaut, gesamthaft, d.h.

einschliesslich der von Werner K. Rey kontrollierten Gesellschaften, blieben die Verbindlichkeiten bis Dezember 1990 etwa gleich. Seit Dezember 1990 wurden die Engagements bei den Gesellschaften massiv abgebaut.

Gemäss einer bankintern erhobenen Statistik ist das Alter der ZKB-Kundschaft überdurchschnittlich hoch. Schon seit Jahren will die ZKB die Altersstruktur der Kundschaft zur Zukunftssicherung der Bank verbessern. Dazu müssen junge Kunden gewonnen werden, die als Partner in Bankangelegenheiten ernst genommen werden. Da der elektronische Zahlungsverkehr in Zukunft noch grössere Bedeutung erlangen wird, ist es sinnvoll, die Jugendlichen frühzeitig mit der ec-Karte vertraut zu machen. Die Erfahrungen mit den jugendlichen ec-Karten-Benützern sind im übrigen durchweg positiv. Die erfreuliche Nachfrage bestätigt, dass die ZKB mit ihrem Angebot ein echtes Bedürfnis ihrer Kundschaft anspricht. Im Prozess von Eltern gegen die ZKB betreffend Abgabe der ec-Karte hat das Bezirksgericht Zürich kürzlich zugunsten der Bank entschieden.

Weder die Geschäftstätigkeit mit Werner K. Rey noch die Abgabe der ec-Karte an Jugendliche haben etwas mit der seit Mitte 1989 bestehenden neuen Führungsstruktur, die sich auf eine Erweiterung der Geschäftsleitung von drei auf fünf Generaldirektoren und die Schaffung eines ständigen Präsidiums der Generaldirektion beschränkte, zu tun. Der Beginn der Geschäftstätigkeit mit Werner K. Rey geht auf das Jahr 1982 zurück, wobei die entsprechenden Geschäfte jeweils durch die zuständigen Gremien, in verschiedenen Fällen - je nach Kompetenzordnung - auch durch den Bankrat, genehmigt wurden. Dies gilt auch für die Geschäfte mit von Werner K. Rey kontrollierten Gesellschaften und für das Engagement im Zusammenhang mit der Swiss Contobank International. Der Entscheid über die Abgabe der ec-Karte an Jugendliche lag in der Kompetenz der Geschäftsleitung und wurde vom Präsidium in zustimmendem Sinn zur Kenntnis genommen. Die Gestaltung der Werbekampagne, über deren Inhalt und Intensität sowohl in der Öffentlichkeit als auch im Bankrat die Meinungen auseinandergehen, war letztlich Sache der dafür zuständigen Geschäftsleitung. Dass die ZKB berechtigte Kritik ernst nimmt, zeigt sich darin, dass sie sich bei der Fortsetzung der Jugendaktion entsprechende Zurückhaltung auferlegt.

Überall dort, wo gemäss Gesetz und Geschäftsreglement der Bankrat zuständig ist, wird er auch in Zukunft seine Verantwortung wahrnehmen und im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnis auf die Geschäftspolitik der Zürcher Kantonalbank Einfluss nehmen.

Im Fall Gerolag sind in der Geschäftsabwicklung Fehler unterlaufen, die Gegenstand sowohl interner Abklärungen als auch verschiedener Gerichtsverfahren bilden. Die Abklärungen der Kontrollstelle haben ergeben, dass eine mutwillige Schädigung der Bank, eines Klienten oder von Drittpersonen durch Angestellte der ZKB ausgeschlossen werden kann. Im Hinblick auf die hängigen Verfahren verbieten sich zurzeit aber weitergehende Auskünfte.

Der Händler, gegen welchen ein Strafverfahren wegen Insidervergehen anhängig ist, trat am 1. Januar 1990 in die ZKB ein. Die ihm vorgeworfenen Handlungen erfolgten im Frühjahr 1989, als der Händler noch für eine andere Bank tätig war. Das Strafverfahren wurde erst im Frühling 1990 eingeleitet, als der beschuldigte Händler bereits bei der ZKB arbeitete. Die ZKB wusste beim Eintritt nichts von den Gegenstand des Gerichtsverfahrens bildenden Handlungen. Aufgrund des erstinstanzlichen Urteils vom 27. Juni 1991 übt der Verurteilte seine angestammte Tätigkeit nicht mehr aus; es wurde ihm bis zum Abschluss des Verfahrens vor Obergericht ein anderer Arbeitsbereich zugewiesen."

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 18. September 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller